KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 12.10.2005
KOM(2005) 478 endgültig

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 27/2005 hinsichtlich Hering, Schwarzen Heilbutt und Tintenfisch

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Mit der Verordnung (EG) Nr. 27/2005 des Rates[1] wurden für 2005 die Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen festgesetzt.

(1) Nach neuen wissenschaftlichen Gutachten können die Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft für Hering in den Untergebieten 30 und 31 der Ostsee um 15 000 t auf 86 856 t erhöht werden. Diese Empfehlung ist umzusetzen.

(2) In der Verordnung (EG) Nr. 27/2004 des Rates war Litauen keine Fangquote für Schwarzen Heilbutt in den Gebieten IIa, IV und VI zugeteilt worden, da zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Kommissionsvorschlags (KOM(2004) 746 endg.) für Litauen keine Fänge von Schwarzem Heilbutt in diesen Gebieten gemeldet waren. Litauen hat jedoch mitgeteilt, dass es über einen Bericht über Fänge in Gebiet VI verfügt und diese Fänge irrtümlicherweise als Fänge in Gebiet XII aufgezeichnet wurden.

Die FAO hat bestätigt, dass Litauen eine Korrektur seiner Fangberichte über Schwarzen Heilbutt in den Jahren 2001–2003 beantragt hat. Außerdem bestätigt die FAO, dass die der Kommission von Litauen gemeldeten Fänge für 2001, 2002 und 2003 den der FAO offiziell gemeldeten Mengen (3, 48 und 24 t in Gebiet VI sowie 0, 0 und 2 t in Gebiet XII) entsprechen.

Aufgrund des Fangberichts sollte Litauen daher eine Quote von 10 t Schwarzen Heilbutt in den genannten Gebieten zugeteilt werden.

(3) In der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren[2] wurde die Mindestgröße von Tintenfisch (octopus vulgaris) auf 750 g festgsetzt.

Diese Mindestgröße gilt nur für den Fang, die Anlandung und den Verkauf von Tintenfisch aus Meeresgewässern, die unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten stehen und in einem der Gebiete gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates liegen.

Um zur Erhaltung dieses Bestands beizutragen und insbesondere die Jungtiere zu schützen, sollte für Tintenfisch aus Meeresgewässern unter der Hoheit und Gerichtsbarkeit von Drittländern im CECAF-Raum auch eine Mindestgröße festgesetzt werden.

Die Mindestgröße sollte 500 g (ausgenommen) betragen. Untermaßige Tintenfische aus diesem Gebiet dürfen weder an Bord behalten noch umgeladen, angelandet,

---

[1] ABl. L 12 vom 14.1.2005, S. 1.

[2] ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2004 vom 22. März 2004 (ABl. L 97 vom 1.4.2004, S. 1).

transportiert, gelagert, feilgehalten, zum Verkauf angeboten, verkauft oder vermarktet werden.

Der Rat wird gebeten, diesen Vorschlag sobald wie möglich anzunehmen, damit die Fischer für diese Fangsaison planen können.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 27/2005 hinsichtlich Hering, Schwarzen Heilbutt und Tintenfisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik[3], insbesondere auf Artikel 20,

auf Vorschlag der Kommission[4]

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 27/2005 des Rates[5] wurden für 2005 die Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen festgesetzt.

(2) Aufgrund neuer wissenschaftlicher Gutachten hat die Internationale Kommission für die Fischerei in der Ostsee empfohlen, die Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft für Hering in den Untergebieten 30 und 31 der Ostsee um 15 000 t auf 86 856 t zu erhöhen. Diese Erhöhung ist umzusetzen.

(3) Gemäß den korrigierten Fangstatistiken sollte Litauen Zugang zu Fangmöglichkeiten für 10 t Schwarzen Heilbutt in den Gebieten IIa (Gemeinschaftsgewässer) und IV, VI (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer) haben. Die korrigierten Angaben sind daher umzusetzen.

(4) Um zur Erhaltung der Tintenfischbestände beizutragen und insbesondere die Jungtiere zu schützen, sollte 2005 bis zur Annahme einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren[6] eine Mindestgröße für Tintenfische in Meeresgewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern im CECAF-Raum festgesetzt werden.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 27/2005 ist daher entsprechend zu ändern -

---

3 ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.
4 ABl. C […] vom […], S. […]
5 ABl. L 12 vom 14.1.2005, S. 1.
6 ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge IA, IB und III der Verordnung (EG) Nr. 27/2005 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

Die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 27/2005 werden wie folgt geändert:

(1) Anhang IA:

Der Eintrag für Hering in den Untergebieten 30-31 erhält folgende Fassung:

„Art:	Hering Clupea harengus	Gebiete:	Untergebiete 30-31 HER/3D30.; HER/3D31.
Finnland	72 625		
Schweden	14 231		
EG	86 856		
TAC	86 856		Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.“

(2) Anhang IB:

Der Eintrag für Schwarzen Heilbutt in den Gebieten IIa (Gemeinschaftsgewässer) und IV, VI (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer) erhält folgende Fassung:

„Art:	Schwarzer Heilbutt Reinhardtius hippoglossoides	Gebiete:	IIa (Gemeinschaftsgewässer), IV, VI (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Dänemark	10		
Deutschland	18		
Estland	10		
Spanien	10		
Frankreich	168		
Irland	10		
Litauen	10		
Polen	10		
Vereinigtes Königreich	661		
EC	1052		
Norwegen	145 (1) (2)		
TAC	entfällt		

(1) Fischfang in VI nur mit Langleinen.
(2) In den EG-Gewässern von IIa und VI zu fischen.“

(3) Anhang III:

Teil I erhält folgende Fassung:

„TEIL I

CECAF

Die Mindestgröße von Tintenfisch (*Octopus vulgaris*) in Meersgewässern unter der Hoheit und Gerichtsbarkeit von Drittländern im CECAF-Raum beträgt 500 g (ausgenommen). Tintenfisch, der nicht die Mindestgröße von 500 g (ausgenommen) besitzt, darf weder an Bord behalten noch umgeladen, angelandet, transportiert, gelagert, verkauft, feilgehalten oder zum Verkauf angeboten werden, sondern ist unverzüglich ins Meer zurückzuwerfen.“